

---

**Datum:** 08.03.2017  
**Gericht:** Verwaltungsgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 24. Kammer  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 24 L 648/17  
**ECLI:** ECLI:DE:VGD:2017:0308.24L648.17.00

---

**Rechtskraft:** rechtskräftig

---

**Tenor:**

**Dem Antragsgegner wird aufgegeben, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren 24 K 2701/17 nicht abzuschieben und ihm für diesen Zeitraum eine Duldung zu erteilen, die ihm die Aufnahme der Berufsausbildung als Bäcker bei der Firma C. GmbH ermöglicht.**

**Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.**

---

**Gründe:**

Der Antrag,

**den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht abzuschieben und ihm für diesen Zeitraum eine Duldung zu erteilen, die ihm die Aufnahme der Berufsausbildung als Bäcker bei der C. GmbH ermöglicht,**

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Das setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO voraus, dass der Antragsteller das Bestehen

1

2

3

4

5

eines materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), und die besondere Eilbedürftigkeit im Sinne einer Unzumutbarkeit bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund), glaubhaft gemacht hat.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

6

Der Anordnungsgrund für den begehrten Abschiebungsschutz ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner den Antragsteller nunmehr nach Aktenlage zur Abschiebung angemeldet hat. Die Entscheidung über die Erteilung der begehrten Ausbildungsduldung ist ebenfalls dringlich. Denn davon hängt es ab, ob der Antragsteller seinen Pflichten aus dem bereits zustande gekommenen Ausbildungsvertrag – die Ausbildung sollte danach bereits am 1. Februar 2017 beginnen, der Ausbildungsplatz wird derzeit für ihn freigehalten - nachkommen kann.

7

Die getroffene Regelung führt nicht zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache. Zwar wird eine Hauptsacheentscheidung durch sie teilweise vorweggenommen. Dies ist aber im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise möglich, weil andernfalls Fakten geschaffen würden, die im Hauptsacheverfahren für den Antragsteller zu schwerwiegenden und unumkehrbaren Rechtsnachteilen führen würden. Verlöre dieser nämlich seinen Ausbildungsplatz, hätte dies zur Folge, dass zugleich sein auf § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG beruhender Duldungsanspruch entfielen. Insofern ist die getroffene Anordnung erforderlich, um – entsprechend dem Rechtsschutzziel des § 123 Abs. 1 VwGO – den Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen zu halten.

8

9





Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch gerichtet darauf, dass seine Abschiebung in den Kosovo vorläufig unterbleibt und ihm bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren eine Duldung, die ihm die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Ausbildung bei der Firma C. GmbH ermöglicht, erteilt wird, glaubhaft gemacht. Dieser Anspruch folgt aus § 60a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in der ab dem 6. August 2016 geltenden Fassung. Danach ist eine zur Aussetzung der Abschiebung führende Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Nach der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung sind diese tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Antragsteller strebt eine Ausbildung zum Bäcker und damit zu einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf an. Hierbei handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung. Denn die Ausbildungsdauer übersteigt zwei Jahre (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Beschäftigungsverordnung - BeschV -). Er hat durch Vorlage des am 9. Januar 2017 mit der Firma C. GmbH geschlossenen Ausbildungsvertrages, der am 6. Februar 2017 durch die Handwerkskammer E. in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden ist, glaubhaft gemacht, dass er diese Ausbildung "aufnimmt". Durch die ausdrückliche Differenzierung zwischen "aufnimmt" und "aufgenommen hat" im Wortlaut des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Ausbildungsduldung bereits vor Aufnahme der Ausbildung erteilt werden kann, sofern klar ist, dass der Ausländer die Ausbildung in absehbarer Zeit aufnehmen wird.

Vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 11 S 1991/16 -, juris, Rn. 14f.

So liegt es hier. Das Ausbildungsverhältnis beginnt laut Vertrag am 1. Februar 2017. Dem Beginn des Ausbildungsverhältnisses steht bislang die fehlende Beschäftigungserlaubnis entgegen. Der Ausbildungsbetrieb hat dem Antragsteller jedoch versichert, ihn weiterhin ausbilden zu wollen.

Die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG, insbesondere des hier allein in Betracht zu ziehenden § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG liegen nicht vor, denn der Antragsteller hat seinen Asylantrag am 2. Januar 2015 und damit vor dem 31. August 2015 gestellt.

Dem Anspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Ausbildungsduldung steht schließlich nicht entgegen, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Maßgeblich ist dabei die Sachlage im Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung unter Mitteilung des Ausbildungsverhältnisses.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 11 S 1991/16 -, juris, Rn. 19.

Im vorliegenden Fall ist dies spätestens der 6. Februar 2017, weil an diesem Tag die Vorlage des Ausbildungsvertrags erfolgte versehen mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer. Weder am 6. Februar 2017 noch in dem davor liegenden Zeitraum standen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bevor. Dies ist der Fall, wenn Abschiebungen bereits konkret vorbereitet werden, z.B. wenn ein Pass(ersatz)papier beantragt worden ist, oder die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft. In den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist, soll daher der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden.

Vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25f.

